



Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Evangelische Jugend Bremerhaven im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Bremerhaven

Erarbeitung durch den Ev.-luth. Stadtjugenddienst Bremerhaven: Mai 2025

Beschlossen durch den Stadtjugendkonvent Bremerhaven: 18.06.2025

Verantwortlich:

Ev.-luth. Stadtjugenddienst Bremerhaven

Stresemannstraße 267
27580 Bremerhaven

0471-303734 | sjd.bremerhaven@evlka.de | www.evju-bremerhaven.de



Inhalt

1. Grundverständnis	3
2. Begriffsbestimmung.....	4
3. Erarbeitung.....	5
4. Risiko- und Ressourcenanalyse	5
5. Personalverantwortung	6
6. Beschwerdemanagement.....	6
7. Krisen- und Interventionsplan bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt	7
7.1. Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen.....	8
7.2. Kindeswohlgefährdung	8
7.3. Vorgehen bei Gewalt	8
7.4. Dokumentation.....	8
8. Prävention	8
8.1. Prävention in der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen	9
8.2. Fortbildungen zur Prävention	9
9. Fahrten der Evangelischen Jugend Bremerhaven	10
9.1. Allgemeine Regelungen.....	10
9.2. Sommermaßnahmen in Drangstedt	12
9.2.1. Tage im Grünen	12
9.2.2. Sommerlager.....	13
9.3. Notfallplan	14
10. Aufarbeitung	14
11. Öffentlichkeitsarbeit.....	15
12. Anhang	16
Liste der Fach- und Beratungsstellen	17
Merkblatt zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses	18
Dokumentation der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) entsprechend § 72a SGB VIII zur Prüfung der persönlichen Eignung	19
Selbstverpflichtungserklärung.....	20
Verhinderung von Gewalt Teamvertrag.....	21
Verpflichtungserklärung Volljährige	22
Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde.....	23
Beschwerdedokumentation	24

1. Grundverständnis

Kirche muss immer ein geschützter Raum sein, der dem Vertrauen, das kirchlichen Einrichtungen entgegengebracht wird, gerecht wird. Die Weitergabe des Evangeliums innerhalb von Kirche lebt davon, dass Menschen gemeinsam unterwegs sind, Fragen des Lebens miteinander teilen, Emotionen durchleben, miteinander auf Freizeiten fahren, gemeinsam musizieren, Trost und Ermutigung aussprechen und empfangen und vieles mehr.

Wir möchten, dass diese Grunderfahrungen des Lebens weiter in Kirche möglich sind und haben folgende Verabredungen beschlossen, um einen Schirm über das kirchliche Miteinander zu spannen und Menschen zu schützen, die sich in Kirche begegnen. Im Rahmen dieses Schutzkonzeptes meint der Begriff Schutzbefohlene alle Menschen, die uns in unserer Arbeit anvertraut sind.

Dieses Schutzkonzept beinhaltet Regelungen, die für alle Aktionen, Fahrten und Veranstaltungen der Evangelischen Jugend Bremerhaven, die überregional im Kirchenkreis Bremerhaven, verbindlich sind. Ebenso gelten sie für alle Angebote des Ev.-luth. Stadtjugenddienst Bremerhaven (folgend Stadtjugenddienst), die auch außerhalb des Kirchenkreises Bremerhaven stattfinden. Zusätzlich geben wir den Gemeinden, Regionen und Einrichtungen Leitlinien mit an die Hand (insb. Kap. 8.1. und 9), um ergänzende Regelungen für ihren eigenen Wirkungsbereich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu treffen.

Schließlich geben wir Hilfestellung dazu, wie mit vergangenen, gegenwärtigen und zukünftig auftretenden Ereignissen mit (sexualisierter) Gewalt umgegangen werden kann.

Wir ermutigen Menschen, die in der Vergangenheit und Gegenwart (sexualisierte) Gewalt in Kirche erfahren und erfahren haben, diese mit uns zu teilen. Damit können wir nötige Schritte einleiten zur Anerkennung von erfahrenem Leid und Vermeidung zukünftigen Leids.

Als Christ:innen sehen wir alle Menschen als Ebenbilder Gottes an. Diese christliche Einsicht, auf die sich Artikel 2 der Kirchenverfassung der Landeskirche Hannovers beruft, verpflichtet uns, die Freiheit und Würde und damit auch die sexuelle Selbstbestimmung anderer zu achten und zu schützen.

Wir wollen Täter:innen hindern, ihre (Macht-)Gelüste auszuleben. Wir wollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene jeden Geschlechts stark machen, dass sie ihre Scham und Sprachlosigkeit überwinden und sich wehren. Wir wollen achtsam werden für ein Geschehen, dass vom Anhören müssen eines schlechten Witzes über anzügliche (Telefon-)Gespräche, Fotografien und unerwünschte Berührungen bis hin zu gewalttätigen Abhängigkeitsverstrickungen reicht.

Prävention ist stark mit der eigenen inneren Haltung verbunden. Die christliche Einsicht in die Freiheit und Würde jedes einzelnen Menschen verpflichtet uns dazu, konsequent für die Rechte und das Leben von Menschen einzutreten und ihnen Respekt und Achtung entgegenzubringen. Wo wir in dieser Weise das in uns gesetzte Vertrauen achten, stärken wir bei den Menschen, die sich uns öffnen, das Vertrauen in die eigene Person, ins Gegenüber und das Vertrauen in Gott. Es muss ein sensibler und achtsamer Umgang miteinander in der Haltung aller verankert sein, um die Evangelische Jugend und den Kirchenkreis und seine Gemeinden/Einrichtungen zu einem sichereren Raum zu machen.

Ein Schutzkonzept kann nicht statisch sein. Daher wird dieses und die dazugehörenden Anlagen jährlich im März durch den Stadtjugendkonvent überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Geplant ist ein einheitliches Schutzkonzept des Kirchenkreises, in dem auch alle Belange der Evangelischen Jugend Bremerhaven verankert sind, sodass es ab 2026 nur noch ein Schutzkonzept im Kirchenkreis geben soll.

2. Begriffsbestimmung

- **Gewalt** ist jede Verletzung der physischen oder psychischen Unversehrtheit eines Menschen. Wird Menschen innerhalb von Abhängigkeitsstrukturen gegen ihren Willen ein Verhalten oder Tun aufgezwungen, ist dies objektiv gewaltsames Handeln.
- **Körperliche Gewalt** ist jedes ungeduldige, grobe oder aggressive Berühren oder Anfassen einer Person.
- **Sexualisierte Gewalt** liegt vor, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Im Vordergrund steht für die Täterinnen und Täter, sich Machtgefühle zu verschaffen. Sexualisierte Gewalt verletzt die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen und seine sexuelle Integrität. Formen sexualisierter Gewalt sind auch sexistische Bemerkungen oder Handlungen und unerwünschte körperliche Annäherung.
- **Seelische Gewalt** ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Sie kann in verschiedenen Facetten und mittels unterschiedlicher Verhaltensweisen und Strategien ausgeführt werden. Psychische Gewalt zielt darauf, den anderen oder die andere kleinzumachen, zu demütigen, zu verstören, zu verängstigen und Kontrolle und Macht über den Menschen zu gewinnen.

Sehr hilfreich ist die in den Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt verwendete Grafik über Grenzverletzung, Übergriff und Missbrauch



3. Erarbeitung

Die Steuerungsgruppe, die das Schutzkonzept des Kirchenkreises Bremerhaven (folgend KK Bremerhaven) federführend erarbeitet hat, besteht aus Mitarbeitenden aus verschiedenen Bereichen des kirchlichen Lebens. Der Kirchenkreisvorstand macht sich das Konzept zu eigen und verantwortet die finale Fassung. Aufbauend auf das bestehende Schutzkonzept hat der Stadtjugenddienst ein erweitertes Schutzkonzept für den Jugendverband „Evangelische Jugend Bremerhaven“ erarbeitet. Dieses ist stark an das bereits bestehende Schutzkonzept angelehnt, befasst sich aber intensiver mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis.

Der Stadtjugendkonvent Bremerhaven verabschiedet das Schutzkonzept (Juni 2025) und übernimmt die Aktualisierungen in Zusammenarbeit mit dem Stadtjugenddienst.

Nach der Veröffentlichung des Schutzkonzeptes wird dieses und die dazugehörenden Anlagen jährlich im März durch den Stadtjugendkonvent überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Geplant ist ein einheitliches Schutzkonzept des Kirchenkreises, in dem auch alle Belange der Evangelischen Jugend Bremerhaven verankert sind, sodass es ab 2026 nur noch ein Schutzkonzept im Kirchenkreis geben soll.

4. Risiko- und Ressourcenanalyse

Eine Risiko- und Ressourcenanalyse (folgend Risikoanalyse) ist eine sorgfältige Untersuchung der Bereiche, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch sexualisierte Gewalt Unrecht erfahren könnten. Die Analyse erfolgt auf der Handlungsebene der Kirchengemeinde oder Einrichtung. Der Leitfaden für diese Analyse ist auf der Seite der Fachstelle¹

Die Risikoanalyse soll:

- Schwachstellen in der Institution aufdecken.
- auf sensible Bereiche aufmerksam machen.
- möglichst partizipativ unter Einbezug von Mitarbeitenden und weiteren Menschen erarbeitet werden.
- Potenziale zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufzeichnen.
- Täter:innen abschrecken.
- als Basis des Schutzkonzeptes dienen.

Eine Risikoanalyse läuft auf der Grundlage des Leitfadens wie folgt ab:

1. Identifikation des Risikos möglicher sexualisierter Gewalt: Betrachtung aller Felder und Bereiche. Analyse der strukturellen und arbeitsspezifischen Risiken in der Kirchengemeinde
2. Benennung der Umstände, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein könnten: Einschätzung des Risikos
3. Austausch der unterschiedlichen Perspektiven unter den Verantwortlichen
4. Feststellung, welche Maßnahmen bereits zur Vermeidung sexualisierter Gewalt vorgenommen wurden
5. Überlegung, welche Maßnahmen zur Minimierung des Risikos sexualisierter Gewalt notwendig sind (hier ist Partizipation der Schutzbefohlenen erforderlich)
6. Dokumentation der Analyse und ihrer Ergebnisse
7. Überprüfungsdatum
8. Schulung der Mitarbeitenden zum Entstehen der ‚Kultur der Achtsamkeit‘

¹ <https://praevention.landeskirche-hannovers.de/praevention2/materialien>

5. Personalverantwortung

Zu den Voraussetzungen für eine Einstellung oder Mitarbeit im KK Bremerhaven gehört das Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für alle volljährigen, haupt- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen (*Merkblatt zur Beantragung s. Anhang*). Die Führungszeugnisse der hauptamtlich tätigen werden der Personalabteilung des Kirchenamtes Elbe-Weser gezeigt. Dort wird das Datum der Einsicht dokumentiert. Die Führungszeugnisse der ehrenamtlich Tätigen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf Kirchenkreisebene werden dem Stadtjugenddienst vorgelegt.

Das Führungszeugnis darf bei Neuanstellung höchstens drei Monate alt sein und muss alle drei Jahre neu vorgelegt werden. Um die Einsicht zu dokumentieren kann die angehangene Vorlage verwendet werden. Diese wird in einem Ordner sicher verwahrt.

Zusätzlich dazu, unterschreiben alle ehrenamtlich Tätigen zu Beginn jeder Maßnahme die Selbstverpflichtung und den Teamvertrag (*siehe Anhang*).

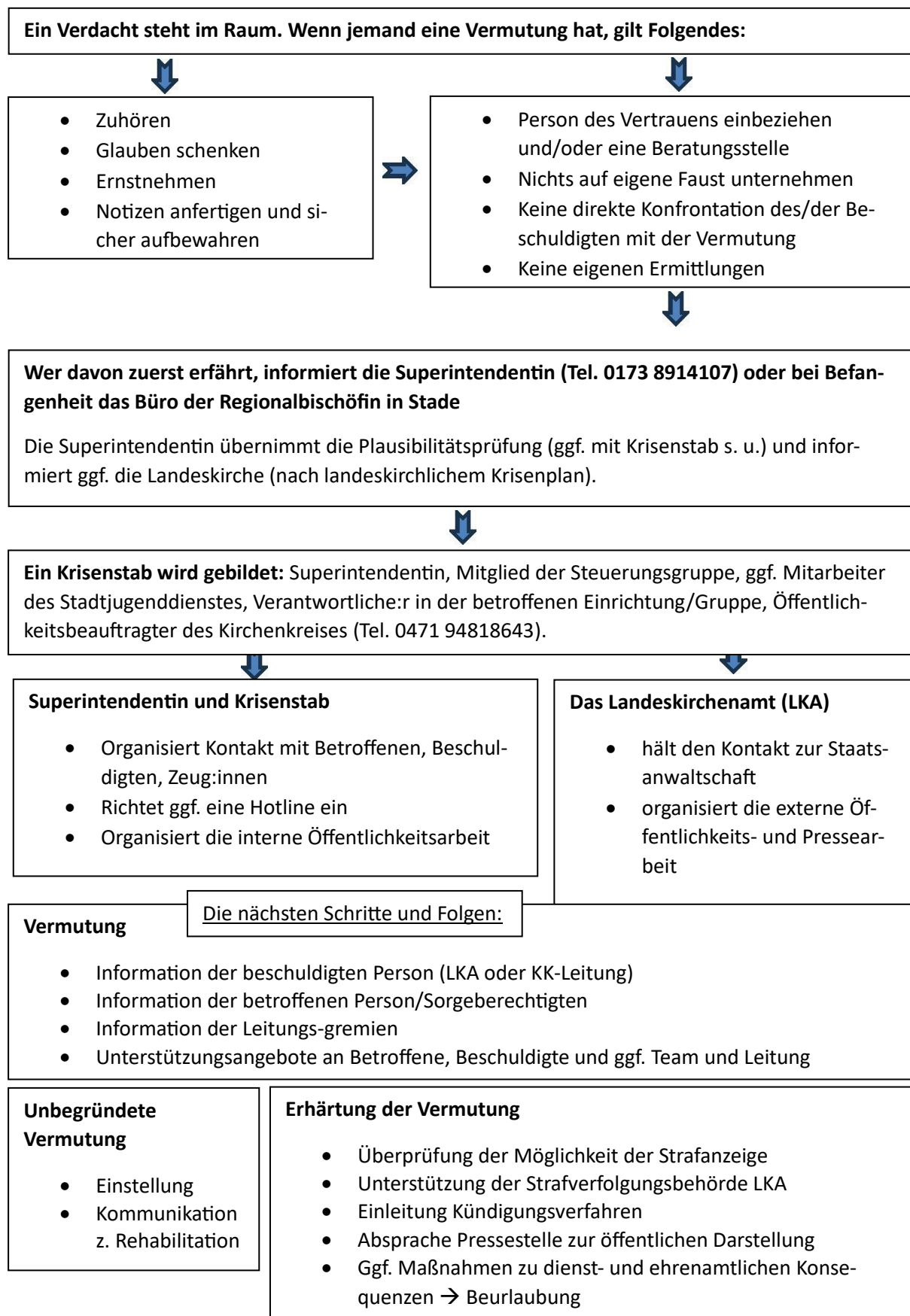
Die Teilnahme an einer Grundschulung zur Prävention sexualisierter Gewalt ist für alle beruflich und ehrenamtlich Tätigen verpflichtend. Die Überprüfung der Teilnahme an der Schulung übernimmt bei den hauptamtlichen Tätigen die Superintendentur und bei den ehrenamtlichen Tätigen die Gemeinde oder Einrichtung. Die Teilnahme wird dokumentiert und ist auf Anfrage einsehbar.

6. Beschwerdemanagement

Wir wollen alle ein gutes Miteinander fördern, aber manchmal gibt es auch Ärger. Wer sich beschweren möchte wendet sich an Personen ihres Vertrauens mit Leitungsverantwortung, z.B. Gruppenleitung, Kirchenvorstand oder hauptamtlich Tätigen. Möglich ist auch eine Beschwerde bei der Superintendentur, die nach einem ersten vertraulichen Gespräch in Absprache mit demjenigen, der/die die Beschwerde vorbringt nach Lösungen mit allen Konfliktpartner:innen sucht. Beschwerden können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Beschwerden können auf einem Meldebogen in der Kirchengemeinde, Einrichtung oder Superintendentur in den Briefkasten geworfen werden (Muster für einen Beschwerdebogen mit Dokumentation der Beschwerde s. Anhang).

In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt muss immer entsprechend dem Krisenplan des Kirchenkreises gehandelt werden. (siehe Kapitel 7)

7. Krisen- und Interventionsplan bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt



7.1. Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen

Bei einem Verdacht oder bei konkreten Hinweisen auf eine Grenzverletzung, eine sexuelle Belästigung oder einen sexuellen Missbrauch oder anderer Form von Übergriffen durch eine:n ehrenamtlich oder berufliche:n Mitarbeiter:in muss der Krisen- und Interventionsplan befolgt werden.

Bei dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt wird immer der Krisen- und Interventionsplan befolgt.

7.2. Kindeswohlgefährdung

§ 8a SGB VIII und entsprechende Rahmenvereinbarungen zwischen Land, Kommunen und kirchlichen Trägern regeln den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in Form von Kindesvernachlässigung, Erziehungsgewalt, Misshandlungen und sexualisierter Gewalt. Das Gesetz und die Rahmenvereinbarungen sind im kirchlichen Raum strikt einzuhalten.

7.3. Vorgehen bei Gewalt

1. Situation erkennen und einschätzen
 2. Deeskalation
 3. Kolleg:innen oder andere Personen zur Hilfe holen
 4. Information unverzüglich an die Leitung/nächste:n Vorgesetzte:n
 5. ggf. Hausverbot erteilen, Polizei einschalten
 6. Dokumentation erstellen (Was, wann, wer, wie, Zeug:innen?)
 7. Einleitung von Maßnahmen zum weiteren Schutz und zur Aufklärung durch Vorgesetzte
 8. Je nach Schwere und Art des Vorfalls: Information an den/die Superintendent:in.
 9. Einleitung von Maßnahmen zur Nachsorge für Betroffene und ggf. Team durch Vorgesetzte
 10. Nach dem Fall: Controlling des Schutzkonzeptes, ggf. Ergänzung oder Änderung
- Immer zu beachten: Selbst- und Fremdschutz!

7.4. Dokumentation

Im Rahmen des Krisenplans werden die notwendigen Informationen strukturiert mit Hilfe von Protokollvorlagen (siehe Anhang) erfasst. Die Protokolle werden in einem geschützten Bereich des Kirchenkreises (z. B. Superintendentur) und ggf. der Landeskirche vor Einsicht Dritter geschützt aufbewahrt.

8. Prävention

Bis Dezember 2025 haben alle ehren- und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der praktischen Arbeit mit den benannten Schutzbefohlenen und die, die Gemeinde-/Einrichtungsleitung innehaben, an einer Grundschulung zur Prävention sexualisierte Gewalt teilgenommen. Die Inhalte werden von der Landeskirche bestimmt und von entsprechend geschulten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Kirchenkreis durchgeführt.

Durch den regelmäßigen Turnus der Gespräche bei den Visitationen bei dem der Stadtjugenddienst die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen visitiert, und dem Angebot von Fortbildungen in regelmäßigen Abständen sorgen wir dafür, dass die Wachsamkeit nicht nachlässt und der Kirchenkreis, seine Einrichtungen und Gemeinden ein möglichst sicherer Raum bleiben.

Die Prävention sexualisierter Gewalt ist Teil der Juleica (Juguleiter:in) Schulungen im Kirchenkreis. Verantwortliche Teamende die längere Freizeiten und Maßnahmen begleiten, haben eine Juleica-Schulung.

8.1. Prävention in der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen

Die folgende Tabelle bezieht sich auf ehrenamtliche Mitarbeitende in Verantwortung der Maßnahme oder Aktion und nicht auf die Teilnehmenden. Ehrenamtliche ohne Juleica Grundkurs haben keine alleinige Verantwortung, sondern arbeiten nur im Team.

	Juleica-Grundkurs	Erweitertes Führungszeugnis (ab 18 Jahren und alle 3 Jahre)	Team-Vertrag und Selbstverpflichtungserklärung der Ev. Jugend ²	Schulung zur Prävention sexualisierte Gewalt
mit Übernachtung				
<i>Kinderfreizeiten</i>	●	●	●	●
<i>Jugendfreizeiten</i>	●	●	●	●
<i>Konfigahrten</i>	●	●	●	●
<i>Bildungsseminare</i>	●	●	●	●
<i>Sommermaßnahmen</i>	●	●	●	●
<i>Praktis</i>		●	●	○
Tagesaktivitäten				
<i>Konfizeit</i>	●	●	●	●
<i>Kindergruppe</i>	●	●	●	●
<i>Jugendgruppe (Leitung)</i>	●	●	●	●
<i>Musikalische Gruppen (Leitung)</i>	●	●	●	●
<i>Musik. Einzelunterricht</i>	●	●	●	●
<i>Stadtjugendkonvent</i>	○	○	○	●
<i>Kindergottesdienste</i>	●	●	●	●
<i>KiBiWo/Kinderferientage</i>	●	●	●	●
<i>Kinderkrippenspiel (Team)</i>	○	●	●	●

● Pflicht

○ Empfehlung

8.2. Fortbildungen zur Prävention

2022 wurde im KK Bremerhaven mit den Fortbildungen über Bewusstseinschärfung und Prävention sexualisierter Gewalt begonnen. Sie werden von den für diese Aufgabe ausgebildeten Multiplikator:innen durchgeführt. Gegebenenfalls werden andere Ansprechpartner:innen/Ausbilder:innen von ihr vermittelt. In der Superintendentur wird eine Liste über die Teilnehmenden dieser Fortbildung geführt. Die Liste geschulter ehrenamtlich Mitarbeitenden der kirchenkreisweiten Aktionen und Maßnahmen wird im Stadtjugenddienst geführt.

Auf das gemeinsame Gespräch über sexualisierte Gewalt wird großer Wert gelegt, da wir hier die größte Chance der Prävention sehen. Wir müssen sprachfähig werden und lieber einmal zu oft aufschreiben als schamhaft zu schweigen.

² Zum Download und selbst ausdrucken unter www.evju-bremerhaven.de/downloads

Zukünftig werden anlassbezogen (z.B. als Ergebnis eines Gespräches anlässlich der Visitation oder auf Wunsch) Fortbildungen zum Thema der Prävention sexualisierter Gewalt angeboten, die über die Grundschulung hinaus gehen.

9. Fahrten der Evangelischen Jugend Bremerhaven

Bei Fahrten über mehrere Tage entsteht ein besonderes Gemeinschaftsgefühl die verschärfte Problemfälle hervorrufen können. Aus diesem Grund werden in diesem Kapitel solche Maßnahmen insbesondere betrachtet.

9.1. Allgemeine Regelungen

Aufgrund der besonderen Nähe der Evangelischen Jugend Bremerhaven zu der Freizeit- und Bildungsstätte in Drangstedt sind auch die allgemeinen Regelungen an die dortigen Gegebenheiten angepasst (z.B. Hütten = Zimmer). Nichtsdestotrotz können diese Regelungen auch auf andere Fahrten und Häuser angewendet werden.

Aufsichtsmaßnahmen von Mitarbeitenden in Hütten

Aus Gründen der Aufsichtspflicht ist es für Mitarbeitende erforderlich, in die Hütten hineinzusehen oder Kontakt mit Teilnehmer:innen in den Hütten zu suchen evtl. auch zu Teilnehmenden, die nicht zu ihrer eigenen Gruppe gehören.

Die Mitarbeitenden lassen nach Möglichkeit den Hütteneingang offen, wenn sie sich mit einzelnen Teilnehmenden in der Hütte befinden. Wenn keine akute Notfallsituation vorhanden ist, ist das Betreten der Hütten nur Mitarbeitenden des gleichen Geschlechts zulässig.

Die Mitarbeitenden machen sich in der Regel vor den Hütten bemerkbar, bevor sie diese betreten. Es sei denn es gibt begründeten Anlass im Zelt ein Fehlverhalten zu vermuten.

Anfragen aus den Teilnehmendenzelten

Grundsätzlich sind geschlossene Einzelgespräche zu vermeiden. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Einzelgespräche in Hütten geführt werden, ist darauf zu achten, dass die Hütte offen und von außen einsehbar ist.

Einzelgespräche zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden

Einzelgespräche sind erforderlich, um Konflikte in der Hütte oder innere Konflikte (z. B. Heimweh) mit den Teilnehmenden zu klären. Sollte es zu Einzelgesprächen auf dem Platz kommen ist darauf zu achten, dass entweder ein einsehbarer Ort genutzt wird oder der Hütteneingang offenbleibt. Im besten Fall werden Einzelgespräche mit zwei Mitarbeitenden geführt, wobei mind. Eine/r das gleiche Geschlecht hat.

Sollte es in Ausnahmefällen zu Einzelgesprächen mit nur einem/r Mitarbeiter:in kommen wird das restliche Leitungsteam darüber in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig wird für solche Gespräche ein vorher besprochener Ort benutzt.

Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen sind eine besondere Situation, bei der der direkte Kontakt zwischen Teilnehmer:in und Mitarbeiter:in nicht vermeidbar ist, weshalb dafür wenn möglich ein einsehbarer Ort genutzt wird. Wie in allen Bereichen auch ist hier die vorherige Einwilligung in jeden Schritt der Behandlungsmaßnahmen unabdingbar. Im besten Fall finden Erste-Hilfe-Maßnahmen immer mit mind. Drei

Beteiligten statt. Bei Verletzungen, die über Erste-Hilfe-Maßnahmen hinausgehen wird der Notruf verständigt. Sollte der Notruf verständigt werden, werden auch die Eltern informiert.

Ausgebildete Ersthelfer:innen ziehen bei betroffenen Kindern Zecken. Dies wird vorher mit dem betroffenen Kind abgesprochen. Die Entfernung wird dokumentiert und die Stelle wird zur Nachverfolgung markiert. Am Ende der Maßnahme erhalten die Eltern eine Info darüber, wann und wo Zecken gezogen wurden.

Autofahrten mit Teilnehmenden

Sollte es zu Einfahrten mit Teilnehmenden kommen (z. B. Fahrten zum Arzt, Kinder nach Hause bringen), werden darüber die Eltern telefonisch informiert. Gleichzeitig wird auch das Leitungsteam darüber in Kenntnis gesetzt.

Bei Einfahrten mit Teamenden wird vorher das Leitungsteam informiert.

Fahrten mit Drittanbietern

Grundsätzlich gilt bei Fahrten mit Drittanbieter (Busunternehmen, Zug etc.) das Hausrecht der Unternehmen. Auch bei Fahrten mit Drittanbietern ist darauf zu achten, dass mindestens zwei Mitarbeitende die Gruppe im Blick haben und auf den Schutz der Teilnehmenden Acht geben. Insbesondere bei Zugfahrten ist darauf zu achten, dass die Gruppe zusammenbleibt, um eine Übersicht zu gewährleisten.

Sanitäranlagen

Die sanitären Anlagen sind vor der Ankunft der Kinder kritisch auf ihre Zugänglichkeit, bestehende Rückzugsorte und die Beleuchtungssituation zu prüfen. Weitere mögliche Rückzugsorte wie Abstellkammern sind abzuschließen.

Teilnehmende, die gezielt Körperkontakt zu Betreuenden suchen

Teilnehmende, die altersentsprechenden Körperkontakt zu den Mitarbeitenden suchen, kommen, insbesondere bei den jüngeren Teilnehmenden immer wieder vor. Hier kann es zu Nähe und Distanz-Problemen kommen, die von anderen Teilnehmenden und Mitarbeitenden als unangemessen wahrgenommen werden können.

In 1:1 Situationen ist Körperkontakt zu verhindern.

Alle Körperkontakte, die über das bloße Schoßsitzen, beziehungsweise kurzes Umarmen (beispielsweise zum Trösten) hinausgehen, sind zu unterbinden. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass der Körperkontakt altersgemäß angemessen ist.

Mitarbeitende achten gegenseitig auf körpernahe Situationen und reflektieren sie im Team.

Das Team achtet auf die Integration der Teilnehmenden in die Gesamtgruppe. Gleichzeitig versuchen sie trotzdem, den Bedürfnissen der Kinder innerhalb ihrer eigenen Grenzen gerecht zu werden.

Teilnehmende, die gezielt Körperkontakt zu anderen Teilnehmenden suchen

Das Nähe- und Distanzempfinden der Teilnehmenden ist die oberste Richtschnur. Auffälligkeiten, die sich aus Erwachsenensicht ergeben, müssen in die eigene Bewertung der Mitarbeitenden mit einfließen.

Bei Auffälligkeiten führen die Mitarbeitenden mit allen betroffenen Teilnehmenden frühzeitig Gespräche. Grenzüberschreitungen sind als solche klar zu benennen und zu unterbinden.

Beschwerdeverfahren

Während der Maßnahme können sich die Teilnehmenden grundsätzlich mit ihren Anliegen an jede:n Teamer:in wenden. Zusätzlich stehen den Teilnehmenden das Leitungsteam jederzeit bei Konflikten jeglicher Art zur Seite. Sollte der Verdacht auf sexualisierte Gewalt bestehen tritt der Krisen- und Interventionsplan des Kirchenkreises in Kraft.

9.2. Sommermaßnahmen in Drangstedt

Folgend wird auf die beiden großen Sommermaßnahmen Tage im Grünen (TiG) und das Sommerlager in Drangstedt eingegangen.

Aufenthalt fremder Personen auf oder in der Nähe des Geländes

Halten sich fremde Personen auf dem Zeltplatz auf, ist die Aufmerksamkeit zu verstärken. Das Leitungsteam ist zu informieren

Fremde Personen sollten direkt angesprochen und freundlich nach dem Grund ihres Aufenthalts in der Nähe unserer Gruppe gefragt werden. Dies gibt diesen das Gefühl, dass sie unmittelbar unter Beobachtung stehen. Sollte es sich bei den Fremden um Gäste der Maßnahme handeln, müssen sich diese zur Anmeldung im Blockhaus melden.

In bestimmten Fällen kann von dem Hausrecht Gebrauch gemacht werden, um externe Personen vom Gelände zu verweisen. Sollte dieser Aufforderung nicht Folge geleistet werden ist die Polizei zu verständigen.

Waldschwimmbad

Während der Schwimmsituation ist die gesamte Gruppe im Blick zu behalten. Dies beinhaltet Menschen im und außerhalb des Schwimmbades.

Sollten sich fremde Personen am oder im Schwimmbad aufhalten ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen, um diese vom Platz zu entfernen.

Für die Durchführung der Maßnahmen müssen wenn möglich ausreichend männliche und weibliche Mitarbeitende mit am Schwimmbad sein. Außerdem müssen je nach Gruppengröße ausreichend sichere Schwimmer:innen anwesend sein.

Die Regeln für den Aufenthalt am Strand werden allen Teilnehmenden vor dem Baden gehen transparent gemacht.

9.2.1. Tage im Grünen

Sanitätszelt

Bei den Tagen im Grünen gibt es die spezielle Situation, dass es einen gesonderten Bereich gibt, in dem extra dafür bereitgestellte Personen die Kinder in Erste-Hilfe-Situationen versorgen. Gleichzeitig ist dieser Bereich mit Feldbetten ausgestattet, der es den Kindern ermöglicht in einem sicheren Bereich zur Ruhe zu kommen. Der Sanitätsbereich ist so zu wählen, dass er von außen einsehbar ist. Gleichzeitig sollten sich nach Möglichkeit mit dem Kind immer zwei Personen in diesem Bereich aufhalten, um zum einen die Kinder zu versorgen und zum anderen einen Blick auf die Erste-Hilfe-Produkte zu haben.

Bustransfer

Die Kinder werden bei den Tagen im Grünen jeden Morgen durch Busse von Haltestellen im und um das Stadtgebiet Bremerhavens herum abgeholt und nach Drangstedt gebracht. Gleiches findet in

umgekehrter Reihenfolge am Nachmittag zur Abreise statt. Diese Busse sind immer mit mind. zwei Mitarbeitenden besetzt, die die Aufgabe haben, das sichere Ein- und Aussteigen der Kinder zu gewährleisten und während der Fahrt für die Sicherheit der Kinder zu sorgen.

Sollte ein Kind an einer Haltestelle nicht abgeholt werden kann der besondere Fall eintreten, dass ein:e Mitarbeiter:in aus dem Bus aussteigen muss, um mit dem Kind auf die Erziehungsberechtigten zu warten. Sollte dieser Fall eintreten ist unverzüglich das Leitungsteam in Drangstedt zu informieren, damit weitere Schritte eingeleitet werden, die zur schnellen Auflösung dieser Situation führen.

9.2.2. Sommerlager

Schlafsituation der Teamenden

Auf Grund der offenen Platzsituation der Freizeit- und Bildungsstätte Drangstedt ist es erforderlich, dass die Teamenden bei den Teilnehmenden in den Hütten übernachten, um der Aufsichtspflicht gerecht zu werden und die Teilnehmenden vor äußeren Gefahren oder Problemen im Zelt zu schützen. Die Teamenden haben dabei das gleiche Geschlecht wie die Teilnehmenden und beziehen ihren Schlafplatz direkt neben dem Zelteingang.

Nachtwache

Mitarbeitende erfüllen die Nachtwache nach Möglichkeit zu zweit und gemischtgeschlechtlich. So ist sichergestellt, dass bei einem Notfall ein:e Mitarbeiter:in adäquat Hilfe leisten kann, während die/der zweite Mitarbeitende weitere Hilfe holt.

Die Toilettengänge der Kinder sind besonders zu beobachten. Bei längerem Fortbleiben sind die sanitären Anlagen in einen Rundgang einzubeziehen.

Waldrand

Teilnehmenden ist es erlaubt den Wald in Höhe des Hüttengeländes in Rufnähe, höchstens bis zum Zaun, zu betreten. Dies muss im Vorhinein bei der Platzwache angemeldet werden und passiert mindestens zu dritt.

Lagerrat

Der Lagerrat kann Regeln im Zusammenwirken mit den verantwortlichen Teamenden und dem Leitungsteam ändern bzw. anpassen. Die Änderungen und Anpassungen der geltenden Regeln sind nur in einem sicheren und rechtlich einwandfreiem Maß möglich.

Zeckenkontrolle

Da sich die Kinder beim Sommerlager über einen Zeitraum von mehreren Tagen auf dem Freizeitgelände aufhalten ist es unerlässlich, dass kontrolliert wird, ob die Kinder von Zecken gebissen wurden. Diese Zeckenkontrollen werden von den Kindern der Zeltgruppe untereinander und unabhängig von dem/der Zelt-Teamer:in durchgeführt. Sollte ein Zeckenbiss festgestellt werden, wird dieser, wie oben beschrieben, entfernt.

Falls sich ein Kind nicht von den anderen Kindern kontrollieren lassen möchte wird der/die Zelt-Teamer:in darüber in Kenntnis gesetzt und es ist mit dem Leitungsteam abzusprechen, wie in dieser Situation verfahren wird. Ggf. ist in diesem Fall eine Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten erforderlich.

9.3. Notfallplan

Vor jeder Maßnahme werden Notfallpläne erstellt, welche Abläufe, Telefonnummern und die Liste der Teilnehmenden beinhalten. Notfallpläne hängen während der Maßnahmen sichtbar für das Team aus und werden per Mail an die Superintendentur geschickt.

10. Aufarbeitung

Am Anfang eines Aufarbeitungsprozesses steht die Wahrnehmung der unterschiedlichen Interessen, Perspektiven und Bedürfnisse der Betroffenen. Entscheidend sind der Schutz und die autonome Entscheidung der Betroffenen bzw. ihrer Vertreter:innen (z.B. bei Minderjährigen oder Personen mit rechtlicher Betreuung), sich an diesem Prozess zu beteiligen.

Die Betroffenen müssen über die Möglichkeit von Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen informiert werden. Ihr, aber auch die anderen Beteiligten, ist eine angemessene Begleitung in Form von Beratung, Supervision oder Seelsorge zur Verfügung zu stellen.

Folgende Perspektiven sind im Rahmen eines Aufarbeitungsprozesses zu berücksichtigen:

- die Perspektive der betroffenen Person
- die Perspektive des Umfelds der betroffenen Person (Familie, Peers, Zugehörige, Partner:in u.a.),
- die Sicht des/der Beschuldigten oder Täter:in,
- die Sicht von Personen aus dem Umfeld des/der Beschuldigten oder der Täter:in (Angehörige, Familie),
- die Sicht möglicher weiterer Zeug:innen, die ebenfalls betroffen sein könnten oder den Fall beobachtet und/oder möglicherweise anders eingeschätzt haben (Gruppenteilnehmer:innen, Kolleg:innen u.a.),
- die Perspektive des Teams, Kollegiums oder Gremiums, das mit dem Vorfall konfrontiert ist und für das sich die Frage der (Mit-)Verantwortung stellt (z.B. Kolleg:innen, Kirchenvorstand, Vorgesetzte),
- die Sicht der nicht direkt Beteiligten, die auf eine klare Kommunikation des Sachverhalts des angewiesen sind (Landeskirche, Kirchengemeinde, Presse, Öffentlichkeit usw.).

Die Komplexität des Geschehens und die zu erwartende Dynamik des Prozesses erfordern eine unabhängige, externe und multiprofessionelle Besetzung des verantwortlichen Aufarbeitungsteams. Die Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Betroffenen oder ihren Vertreter:innen ist unverzichtbar. Betroffenen, die sich nicht persönlich beteiligen wollen oder können, sollten zumindest Mitspracherecht bei der Zusammensetzung des Teams haben.

Der Aufarbeitungsprozess sollte im Team abgestimmt und vorab in Einzelschritten skizziert terminiert und mit einem Fallmanagement versehen werden. Kann ein gemeinsames Interesse oder Ziel benannt werden? Was soll am Ende stehen? Dazu ist eine professionelle, unabhängige Moderation notwendig. Wenn möglich auch hier die Bedürfnisse, Erfahrungen und Vorschläge der Betroffenen Erfahrungen und Anregungen einbezogen werden, ohne die Verantwortung oder den Auftrag zur Aufarbeitung von den Betroffenen selbst abhängig zu machen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass Erkenntnisse und Ergebnisse aus der Aufarbeitung auch in die Erarbeitung bzw. Fortschreibung des Schutzkonzepts einfließen.

11. Öffentlichkeitsarbeit

Mit Öffentlichkeitsarbeit wollen wir transparent über das Schutzkonzept informieren, wollen die Aufmerksamkeit wachhalten und Angebote für Betroffene kommunizieren. Auf unserer Homepage und auf Plakaten in allen Gemeindehäusern weisen wir gut sichtbar auf Hilfsangebote hin.

Immer wieder werden wir unsere Werte im Umgang miteinander und die Achtsamkeit aufeinander in geeigneter Weise kommunizieren, insbesondere auch auf Elternabenden. Dieses Schutzkonzept ist öffentlich, über seine Entstehung wird transparent in unseren Medien berichtet. Dafür ist die Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises und der Stadtjugenddienst zuständig. Kampagnen der Landeskirche in der Öffentlichkeitsarbeit zur Verhinderung sexualisierter Gewalt unterstützen wir tatkräftig.

Das Schutzkonzept wird auf der Homepage des Kirchenkreises und der Evangelischen Jugend Bremerhaven veröffentlicht.

12. Anhang

- a. Liste der Fach- und Beratungsstellen
- b. Merkblatt zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
- c. Dokumentation der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) entsprechend
- d. § 72a SGB VIII zur Prüfung der persönlichen Eignung
- e. Selbstverpflichtung | Evangelische Jugend
- f. Teamvertrag | Evangelische Jugend
- g. Verpflichtungserklärung Volljährige
- h. Beschwerdebogen (Muster)
- i. Beschwerdedokumentation (Muster)

Liste der Fach- und Beratungsstellen

Spezialisierte Beratungsstellen sind:

Fachstelle sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannover

Tel. Sekretariat 0511-1241752 | www.praevention.landeskirche-hannovers.de fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de

Zentrale Anlaufstelle HELP

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie (kostenlos und anonym)

Tel. 0800-5040 112 | www.anlaufstelle.help | Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Fachstelle sexualisierte Gewalt Bremen

<https://www.schattenriss.de/>

Wildwasser Rotenburg

<https://www.wildwasser-rotenburg.de/>

Hilfeportal sexueller Missbrauch

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>

Koordinierungsstelle Niedersachsen gegen sexuelle Gewalt

<https://lks-niedersachsen.de/hilfe-vor-ort/>

UBSKM Website der Missbrauchsbeauftragten Bund

<https://beauftragte-missbrauch.de/hilfe-und-praeventionsangebote>

Folgende Beratungsstellen können vor Ort in Anspruch genommen werden:

Evangelisches Beratungszentrum | Waldstr. 1, 27570 Bremerhaven, Telefon 0471-32021

www.ebz-bremerhaven.de

Profamilia | Borriesstraße 3-5, 27570 Bremerhaven | Telefon 0471/28722 www.profamilia.de/bremerhaven

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Bremerhaven e. V. | Georgstr. 7, 27570 Bremerhaven Telefon 0471-303639 | www.kinderschutzbund-bremerhaven.de

Telefonseelsorge | Telefon 0800-111 0 111 oder 0800-111 0222

im Chat: www.telefonseelsorge.de

Merkblatt zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse müssen von allen Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorgelegt werden.

Dies gilt sowohl für hauptamtlich Mitarbeitende als auch für ehrenamtlich Tätige (§ 72 a Abs. 1 u. 3 SGB VIII). Regelmäßig, spätestens alle 3 Jahre, muss ein neues erweitertes polizeiliches Führungszeugnis beigebracht werden.

Für Mitarbeitende, die in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit stehen, das dem Beamtenverhältnis gleichgestellt ist, gilt die Pflicht zur regelmäßigen Wiedervorlage nicht, da der Dienstgeber über relevante Straftaten unmittelbar informiert wird.

Das Führungszeugnis darf nicht zu den Akten genommen werden.

In der Akte wird lediglich die Tatsache der Vorlage, das Datum und das Nichtvorhandensein von relevanten Einträgen notiert. Idealerweise wird das Führungszeugnis der vorlegenden Person im Anschluss unmittelbar wieder mitgegeben.

Für hauptamtlich Beschäftigte ist für die Anforderung und Kontrolle die personalaktenführende Stelle, in der Regel also das Kirchenamt Elbe-Weser oder das Landeskirchenamt, zuständig.

Bei ehrenamtlich Beschäftigten liegt die Zuständigkeit beim jeweiligen Träger der ehrenamtlichen Tätigkeit, in der Regel also bei der Kirchengemeinde bzw. dem Kirchengemeindeverband oder beim Kirchenkreis.

Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände können durch einen Beschluss des Kirchen-vorstandes bzw. Kirchengemeindeverbandsvorstandes diese Zuständigkeit auf den Kirchenkreis übertragen. Dafür muss ein entsprechender Beschluss des Gremiums der Superintendentur mit-geleitet und eine Liste der von der Anforderung betroffenen ehrenamtlichen Personen vorgelegt werden. Der Kirchenkreis übernimmt dann das Anschreiben ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Vorlage und Wiedervorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und ebenso die entsprechende Dokumentation.

Die Form des Anforderungsschreiben richtet sich nach § 30 a Abs. 3 BZRG.

Sie muss im Briefkopf den Träger der Arbeit enthalten und kann wie folgt lauten:

Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit

Hiermit wird bestätigt, dass die o. g. Einrichtung entsprechend § 8a SGB III und § 72a SGB VIII sicherzustellen hat, dass für sie keine Person in leitender Funktion und insbesondere im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig ist, die einschlägig vorbestraft ist. Dies ist durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nachzuweisen.

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

ist hiermit aufgefordert, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit in unserer Kirchengemeinde vorzulegen.

Dokumentation der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) entsprechend § 72a SGB VIII zur Prüfung der persönlichen Eignung

Name, Vorname: _____

hat am _____

ein erweitertes Führungszeugnis, ausgestellt am _____
(damit ist das Zeugnis nicht älter als 3 Monate), zur Einsicht vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis enthielt keine Einträge nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i – 184l, 201 a Abs. 3, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde von

_____ und _____ eingesehen.

Das Führungszeugnis wurde der:dem Vorlegenden wieder ausgehändigt. Es wurde keine Kopie des
Zeugnisses angefertigt.

_____ (Datum der
Einsichtnahme) (für die Richtigkeit – Unterschrift Unterschrift)

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich _____ mich mit der oben
erfolgten Dokumentation einverstanden. Ich erlaube die Verwahrung und Speicherung (in einer digi-
talen Datenbank) der Dokumentation für die Zeit von maximal 5 Jahren ab Einsichtnahme, bzw. bis
zur Vorlage eines erneuten erweiterten Führungszeugnisses in 3 Jahren.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der:des Erklärenden)

Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Relevante Straftaten nach § 72a SGB VIII im StGB

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	§ 184 a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken & Hilfsbedürftigen in Einrichtungen	§ 184 c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern	§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 176a	Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind	§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 176b	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern	§ 184j	Straftaten aus Gruppen
§ 176c	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	§ 184k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 176d	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	§184l	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 176e	Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern	§ 201a III	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§ 177	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 178	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	§ 232	Menschenhandel
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	§ 232a	Zwangsprostitution
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten	§ 232b	Zwangsarbeit
§ 181a	Zuhälterei	§ 233	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	§ 233a	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 183	Exhibitionistische Handlungen	§ 234	Menschenraub
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses	§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 184	Verbreitung pornografischer Inhalte	§ 236	Kinderhandel

Ich versichere,

nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Vor- und Nachname

Datum und Ort

Unterschrift

Verhinderung von Gewalt | Teamvertrag

an Kindern und Jugendlichen



Verhaltensregeln für Mitarbeiter:innen

Evangelische Jugendarbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Die Evangelische Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat deshalb folgende Verhaltensregeln beschlossen. Sie gelten für die Arbeit der Evangelischen Jugend auf allen Ebenen der Landeskirche.

1. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde von Kindern und Jugendlichen.
2. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiter:innen haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
3. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze von Kindern und Jugendlichen.
4. Wir wollen jungen Menschen in unseren Angeboten Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Unsere Angebote beinhalten auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht.
5. Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).
6. Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen.
7. Wenn ein Kind oder Jugendlicher Hilfe benötigt, suchen wir als ehrenamtliche Mitarbeiter:innen das Gespräch mit einem/er beruflichen Mitarbeiter:in unseres Trägers.
Die Vorgehensweise und die potenziellen Ansprechpartner:innen sind in unserem Jugendverband geklärt und kommuniziert (ein Vorgehensbeispiel findet sich unter www.ejh.de).
8. Die Verhaltensregeln gelten auch zwischen allen Mitarbeiter:innen in der Evangelischen Jugend der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. *(von der Landesjugendkammer am 23.02.2020 beschlossen)*

Teamvertrag

Wir haben am _____ mit _____
(Datum) (der/die Verantwortliche vor Ort)

die Verhaltensregeln und mein Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen besprochen und verstehen es als Grundlage meiner Arbeit als Mitarbeiter:in der Ev. Jugend Bremerhaven und dem Kirchenkreis Bremerhaven.

Die Liste der Mitarbeitenden befindet sich auf der zweiten Seite

Verpflichtungserklärung Volljährige

Im Kirchenkreis Bremerhaven soll folgende Verpflichtungserklärung von den haupt- und ehrenamtlich Tätigen unterschrieben werden:

Verpflichtungserklärung für Mitarbeitende der KG... oder KK.....

Ich....., verpflichte mich, dass mir ausgehändigte Schutzkonzept in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Ich bin hinreichend über die Prozeduren informiert, die bei Grenzverletzungen durchzuführen sind.

Ich erkläre, dass gegen mich derzeit keine strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit Taten gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht Dritter oder anderer Gewaltdelikte anhängig sind. Werden solche Ermittlungen eingeleitet, werde ich die Leitung der KG des KK umgehend darüber informieren.

Ich verpflichte mich, an Fortbildungen über das Schutzkonzept, sexualisierte und andere Grenzverletzungen regelmäßig teilzunehmen.

....., den.....

(Unterschrift Mitarbeitende/r)

....., den.....

(Unterschrift hauptamtlich Tätiger/Einrichtungsleitung)

Ein Exemplar dieser Erklärung erhält der/die Mitarbeitende, ein Exemplar verbleibt in der Einrichtung/Pfarramt.

Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Hilfesuchende und Mitarbeitende, mit diesem Bogen werden Eure/Ihre Meldungen an

(Vorname, Name)

weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.

Wir möchten Euch/Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden vertraulich behandelt) und in den Beschwerdekasten zu werfen, zu mailen oder zu faxen.

Infos zu Deiner/Ihrer Person

Name: _____

Kontaktmöglichkeit zu Euch/Ihnen

Anschrift: _____ Telefon: _____

_____ Mail: _____

Situationsbeschreibung

☐ Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung zur Kenntnis genommen wird.

☐ Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.

☐ Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Person der Stelle für Vertrauenspersonen.

☐ Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit dem Konfliktpartner

☐ Ich möchte....

Datum: _____ Ort: _____

Beschwerdedokumentation

Kommt noch